

# RS Vfgh 2004/6/8 B1113/03

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.06.2004

## Index

91 Post-und Fernmeldewesen

91/02 Post

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation

BDG 1979 §38

PoststrukturG §17

## Leitsatz

Zurückweisung der Beschwerde eines im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bediensteten mangels Legitimation durch Wegfall der Beschwer aufgrund Aufhebung des angefochtenen Bescheides betreffend die Zuweisung des Beschwerdeführers zur Telekom Austria durch die Berufungskommission

## Rechtssatz

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die Berufungskommission den erstinstanzlichen Bescheid "ersatzlos aufgehoben" und somit dem Berufungsantrag des Beschwerdeführers stattgegeben. Es ist daher ausgeschlossen, dass der Beschwerdeführer durch den Bescheid der Berufungskommission in einem subjektiven Recht verletzt wurde (vgl. in diesem Zusammenhang auch VfGH 30.11.02 B1581/01, 11.12.02 B1546/01 betreffend die Zuordnung von der Telekom Austria Aktiengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten zur Telekom Austria Personalmanagement GmbH).

## Entscheidungstexte

- B 1113/03  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 08.06.2004 B 1113/03

## Schlagworte

Dienstrecht, Berufungskommission, VfGH / Legitimation

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2004:B1113.2003

## Dokumentnummer

JFR\_09959392\_03B01113\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)